

SPORT - CLUB WEYHAUSEN VON 1921 E.V.



SPORTKREIS GIFHORN

Satzung des Sport-Clubs Weyhausen von 1921 e.V.

Inhalt

- § 1 Name, Sitz**
- § 2 Zweck des Vereins**
- § 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**
- § 4 Rechtsgrundlage**
- § 5 Gliederung des Vereins**
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 7 Ehrenordnung**
- § 8 Erlöschen der Mitgliedschaft**
- § 9 Rechte der Mitglieder**
- § 10 Pflichten der Mitglieder**
- § 11 Organe des Vereins**
- § 12 Ehrenrat**
- § 13 Mitgliederversammlung**
- § 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung**
- § 15 Einberufung der Mitgliederversammlung**
- § 16 Vereinsvorstand**
- § 17 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes**
- § 18 Kassenprüfer**
- § 19 Beschlussfassung in den Organen**
- § 20 Satzungsänderungen**
- § 21 Auflösung des Vereins**
- § 22 Vermögen des Vereins**
- § 23 Geschäftsjahr**
- § 24 Rechtsmittel**
- § 25 Inkrafttreten der Satzung**

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "SC Weyhausen von 1921 e.V." und hat seinen Sitz in Weyhausen.

Gründungsjahr ist das Jahr 1921.

Die Vereinsfarben sind blau/weiß.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wolfsburg-Fallersleben eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er bezweckt allen Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, alle innerhalb des Vereins betriebenen und ordnungsgemäß geleiteten Sportarten zur körperlichen und geistigen Ertüchtigung auszuüben. Der Verein verhält sich gegenüber allen rassischen, politischen und konfessionellen Gruppierungen neutral. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen und regelt im Einklang mit dessen Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und aller Organe des Vereins werden durch diese Satzung, sowie die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft im Verein ergeben, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, wenn nicht eine schriftliche Genehmigung des Vorstandes vorliegt.

§ 5 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in Abteilungen, denen die Pflege einer bestimmten Sportart obliegt. Die Abteilungen werden von den von der Mitgliederversammlung bestätigten Spartenleitern - im Verhinderungsfall von deren Stellvertretern - geleitet. Jedes Mitglied kann sich in allen Abteilungen betätigen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person auf schriftlichen Antrag werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluß des Vorstandes wirksam. Jugendliche bedürfen der schriftlichen Zustimmung mindestens eines gesetzlichen Vertreters.

§ 7 Ehrenordnung

a) Silberne Ehrennadel

Mitglieder, welche 20 Jahre ununterbrochen Vereinsmitglied gewesen sind, bekommen als Anerkennung die silberne Ehrennadel verliehen. Auf Vorstandsbeschluß kann einem Vereinsmitglied, welches sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, auch vor Ablauf der 20 Jahre die silberne Ehrennadel verliehen werden.

b) Goldene Ehrennadel

Die goldene Ehrennadel wird an Mitglieder verliehen, welche 20 Jahre die silberne Ehrennadel getragen haben, und in diesen 20 Jahren ununterbrochen Vereinsmitglied waren.

c) Ehrenmitglied

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluß des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragsleistung befreit und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt. Sind Mitglieder im Vorstand tätig oder tätig gewesen, so sind diese Jahre doppelt zu zählen.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft erlischt jeweils zum Ende des Halbjahres, in welchem die Kündigung mindestens 3 Monate vor Beendigung erfolgte.

Der Ausschluß aus dem Verein kann erfolgen bei:

- a) vereinschädigendem, unsportlichem und unkameradschaftlichem Verhalten.**
- b) Nichtbeachtung der bzw. Verstoß gegen die Satzung.**
- c) Beitragsrückstand von mehr als 6 Monaten.**
- d) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.**

Der Austritt oder der Ausschluß bewirken nicht die Befreiung von den bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein. Über den Ausschluß beschließt der Vorstand.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt,

- a) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen zu benutzen**
- b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.**
- c) an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.**
- d) die Einberufung des Ehrenrates zu beantragen.**

Stimmberechtigt ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- a) die Interessen des Vereins zu wahren.**
- b) die Satzung des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsens und der ihm angeschlossenen Fachverbände, sowie die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen.**
- c) an den sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart - zu deren Teilnahme es sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat - nach besten Kräften mitzuwirken.**
- d) die durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.**
- e) bei Bedarf Arbeitsstunden zu leisten. Näheres regelt die**
- f) Mitgliederversammlung.**

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung**
- b) geschäftsführender Vorstand**
- c) erweiterter Vorstand**
- d) Ehrenrat**

Die Mitgliedschaft in allen Organen ist ein Ehrenamt. Auslagen werden nur aufgrund eines Vorstandsbeschlusses vergütet.

§ 12 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus 5 Vereinsmitgliedern, welche aus ihrer Mitte heraus einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter wählen. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Mitglieder des Ehrenrates dürfen keinem anderen Vereinsorgan angehören. Berufen werden die Ehrenratmitglieder durch den geschäftsführenden und den erweiterten Vorstand auf einer gemeinsamen Sitzung. Berufen werden sollen nur Vereinsmitglieder welche das 30. Lebensjahr vollendet und sich durch ihre bisherige Arbeit im und für den Verein besonders hervorgetan haben.

Beschlussfähig ist der Ehrenrat wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Einberufung hat bei Bedarf durch den Ehrenratvorsitzenden zu erfolgen.

Für die Einberufung ist die Schriftform nicht zwingend vorgeschrieben, sie muss jedoch 4 Tage vorher erfolgen.

Der Ehrenrat soll dem geschäftsführenden Vorstand beratend zur Seite stehen, Handlungsempfehlungen aussprechen und Ansprechpartner bei Differenzen innerhalb des Vereins für die Vereinsmitglieder sein. Unter Angabe des Beratungsgrundes kann der Vorstand und jedes Vereinsmitglied die Einberufung schriftlich beim Ehrenratvorsitzenden beantragen. Vor einer Entscheidung im Vorstand über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern (§8) ist der Ehrenrat

einzuberufen und anzuhören.

Die Beschlüsse des Ehrenrates haben keine bindende Wirkung gegenüber anderen Vereinsorganen.

Die Abberufung der Ehrenratmitglieder erfolgt, wenn vor Ablauf der Amtszeit einer der unter § 8 aufgeführten Gründe eintritt.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Alle stimmberechtigten Mitglieder (§ 9) haben je eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Mitgliederversammlung ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres einzuberufen. Tagesordnung, sowie Ort und Zeitpunkt der Versammlung werden vom Vorstand bekannt gegeben. Die Einladung der Mitglieder hat durch den Vorstand mindestens 7 Tage vor der Versammlung durch schriftlichen Aushang der Tagesordnung in dem Mitteilungskasten des Vereins an der "Sportanlage Silbersee" zu erfolgen. Anträge zur Tagesordnung sind beim Vorstand spätestens 4 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist. Sie beschließt über:

- a) Wahl und Bestätigung der Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes.**
- b) Satzungsänderungen.**
- c) Entlastungsanträge.**
- d) die Wahl der Kassenprüfer.**
- e) die Höhe der Mitgliedsbeiträge.**

Die Versammlung muß vom Schriftführer protokolliert werden. Sie muß außerdem die Berichte des geschäftsführenden Vorstandes, sowie der Spartenleiter bzw. deren Stellvertreter enthalten.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens**
- b) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres.**
- c) wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes die Einberufung beschließt.**
- d) wenn 20% der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung dem geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich mitteilt.**

§ 16 Vereinsvorstand

a) Der geschäftsführende Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) setzt sich zusammen aus:

**dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Geschäftsführer**

b) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

**dem 3. Vorsitzenden
den Spartenleitern
dem Schriftführer
dem Jugendwart**

c) Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes, längstens jedoch 6 Monate, im Amt.

d) Der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer werden an den geraden Jahren gewählt. Der 2. Vorsitzende und der erweiterte Vorstand werden an den ungeraden Jahren gewählt.

§ 17 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden oder erweiterten Vorstandes während der Amtszeit aus, hat der geschäftsführende Vorstand das Amt bis zur nächsten Wahl auf einer Mitgliederversammlung durch ein geeignetes Vereinsmitglied zu ersetzen.

Nach außen vertreten je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes den Verein gemeinsam in Rechts- und Verwaltungsgeschäften, sowie in gerichtlichen Verfahren.

a) Aufgaben des 1. Vorsitzenden.

Er beruft und leitet die Vorstandssitzungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vereins. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen. Desweiteren leitet er die Mitgliederversammlungen.

b) Aufgaben des 2. Vorsitzenden. Er vertritt den 1. Vorsitzenden im Hinderungsfall in den unter a) genannten Angelegenheiten.

c) Aufgaben des Geschäftsführers

Er verwaltet die Kassengeschäfte und sorgt für pünktliche Einziehung der Beiträge. Alle Ausgaben sind durch Belege nachzuweisen. Er führt die Mitgliederkartei. Beim Geschäfts- und Schriftverkehr entlastet er den 1. Vorsitzenden.

§ 18 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht möglich. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Kassenprüfung ist mindestens einmal jährlich vorzunehmen. Zwischenprüfungen sind zulässig.

§ 19 Beschlussfassung in den Organen

Mit Ausnahme des Ehrenrates (§ 12) sind alle Organe ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Es wird offen abgestimmt, soweit nicht eine andere Abstimmungsart beschlossen wird. Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 20 Satzungsänderungen

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 21 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch den Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die anwesenden Mitglieder müssen mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder ausmachen. Ist dies nicht der Fall, so ist die Abstimmung 4 Wochen später zu wiederholen. Bei dieser Abstimmung kann die Vereinsauflösung beschlossen werden, wenn 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dafür sind. Die Anwesenheit von mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder ist hierbei nicht mehr erforderlich.

Ein Auflösungsbeschluss kann nur gefasst werden, wenn ein Antrag auf Auflösung auf der Tagesordnung gestanden hat. Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen -

nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten - an die Gemeinde Weyhausen. Die Gemeinde hat das verbleibende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 22 Vermögen des Vereins

Überschüsse der Vereinskasse, sowie sonst vorhandenes Vermögen ist Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 23 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 24 Rechtsmittel

Die Einlegung von Rechtsmitteln regelt die Satzung. Im Zweifelsfall gelten die Vorschriften und Satzungen des Landessportbundes Niedersachsens bzw. des jeweiligen Fachverbandes als verbindliche Ergänzung und Bestandteil dieser Satzung.

§ 25 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 22.02.2008 und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.